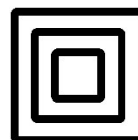


Durchschrift

Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

NeXtWind Salingen GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführer
Lars Benjamin Meyer u. Prof. Dr. Werner Süss
Kantstraße 164
10623 Berlin

Datum und Zeichen Ihres Schreibens



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

**Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der
Städte Bochum, Dortmund und Hagen**

Gebäude: Amtshaus Boele

Hagen, Schwerter Str. 168, 58099 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Ersanli, Zimmer 010

Tel. (02331) 207 4783

Fax (02331) 207 2469

E-Mail mahmut.ersanli@stadt-hagen.de

Mein Zeichen, Datum

69/50, 03.07.2025

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

**Az.: 913.0004/24/1.6.2-Ers (WEA 2) und
913.0005/24/1.6.2-Ers (WEA 3)**

I.

Auf Antrag vom 13.06.2024, eingegangen am 07.10.2024, letztmalig ergänzt durch die E-Mail vom 06.05.2025, werden der

**NeXtWind Salingen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Lars Benjamin Meyer und
Prof. Dr. Werner Süss**

gemäß §§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigungen erteilt,

jeweils eine Windenergieanlage des Typs Vestas V-136-4.2 (STE) und V-162-7.2 (STE)

**mit den in Abschnitt II aufgeführten Anlagen- und Betriebsdaten am dort genannten
Standort zu errichten und zu betreiben.**

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II festgelegten Inhaltsbestimmungen, der in Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und der in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse an Volme und Ruhr (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 00 444
IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter
www.hagen.de/bankverbindungen

Die Genehmigung berechtigt ferner

- zum Bau der Kranstell-, Kranausleger-, Vormontage-, Lager- und sonstigen Arbeitsflächen
- im Rahmen der Baumaßnahmen zu hierfür erforderlichen Abgrabungen, Bodenaushüben und Aufschüttungen

entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Ausbau der Zuwegung und die Verlegung der Kabeltrasse zur Anbindung der Anlage an das öffentliche Netz sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen wie etwa Rodungen o. ä. gehören nicht zu dem Anlagenumfang. Somit sind sie nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

Die Kosten der Verfahren sind von der Antragstellerin zu tragen. Es werden Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt **35.457,50 Euro** festgesetzt. Der Betrag sind bis zum **04.08.2025** auf das Konto der Stadtkasse Hagen bei der Sparkasse Hagen, IBAN: DE23 4505 0001 0100 0004 44 unter Angabe des Kassenzzeichens

2057 0007398 0

zu überweisen.

II. Zentrale Anlagen- und Betriebsdaten (Inhaltsbestimmungen)

WEA 2:

Die mit diesem Bescheid genehmigte Windenergieanlage WEA 2 des Typs Vestas V-136-4.2 (STE) wird mit folgenden wesentlichen Anlagen- und Betriebsdaten genehmigt:

Nennleistung:	4,2 MW
Nabenhöhe:	112 m
Rotordurchmesser:	136 m
Gesamthöhe:	180 m ü. GOK
Rotorblattausführung:	Mit schallmindernden Flügelementen (Sägezahn hinterkante)
Standort:	Dortmund, Gemarkung Salingen, Flur 2, Flurstück 31
Koordinaten (Turmmittelpunkt):	UTM (ETRS89): E 32 388.496; N 5.702.967

Betriebszeiten und -modi:

06:00 Uhr - 22:00 Uhr	Betriebsmodus PO1
22:00 Uhr - 06:00 Uhr	Betriebsmodus SO3

Schallwerte Betriebsmodus PO1

Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ $\sigma_P = 0,6 \text{ dB(A)}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$						
	Frequenz [Hz]						
	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA \text{ Okt}}$ [dB(A)]	86,4	93,4	95,7	96,0	97,2	95,9	90,4
$L_{e, \max \text{ Okt}}$ [dB(A)]	87,4	94,4	96,7	97,0	98,2	96,9	91,4
$L_{o, \max \text{ Okt}}$ [dB(A)]	88,0	95,0	97,3	97,6	98,8	97,5	92,0

Schallwerte Betriebsmodus SO3

Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$						
	Frequenz [Hz]						
	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA \text{ Okt}}$ [dB(A)]	80,0	86,6	87,6	89,7	91,0	91,3	85,6
$L_{e, \max \text{ Okt}}$ [dB(A)]	81,7	88,3	89,3	91,4	92,7	93,0	87,3
$L_{o, \max \text{ Okt}}$ [dB(A)]	82,1	88,7	89,7	91,8	93,1	93,4	87,7

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \max \text{ Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

WEA 3:

Die mit diesem Bescheid genehmigte Windenergieanlage WEA 3 des Typs Vestas V-162-7.2 (STE) wird mit folgenden wesentlichen Anlagen- und Betriebsdaten genehmigt:

Nennleistung:	7,2 MW
Nabenhöhe:	119 m
Rotordurchmesser:	162 m
Gesamthöhe:	200 m ü. GOK
Rotorblattausführung:	Mit schallmindernden Flügelementen (Sägezahnhinterkante)
Standort:	Dortmund Gemarkung Persebeck, Flur 1, Flurstück 308
Koordinaten (Turmmittelpunkt):	UTM (ETRS89): E 32 388.701; N 5.702.478

Betriebszeiten und -modi:

06:00 Uhr - 22:00 Uhr	Betriebsmodus SO7200
22:00 Uhr - 06:00 Uhr	Nicht in Betrieb

Schallwerte Betriebsmodus SO7200

Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$						
	Frequenz [Hz]						
	63	125	250	500	1000	2000	4000
L_{WA} Okt [dB(A)]	90,5	97,4	98,8	98,6	99,6	99,4	94,8
L_{e,max} Okt [dB(A)]	92,2	99,1	100,5	100,3	101,3	101,1	96,5
L_{o, max} Okt [dB(A)]	92,6	99,5	100,9	100,7	101,7	101,5	96,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \max \text{ Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung gemäß der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW),
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen mit Stand der Ergänzung vom 26.03.2025 zu Grunde. Diese sind Bestandteil des Bescheids.

Kapitel	Inhalt	Anzahl der Seiten/Pläne
Ordner 1		
0	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	7
1	Allgemeines	
	Verzeichnis 1. Abschnitt	1
	Antragsformular WEA 02, WEA 03	12
	Handelsregistrauszug Amtsgericht Charlottenburg HRB 245804 B vom 26.02.2024	2
	Vollmacht	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl der Seiten/Pläne
	Projektkurzbeschreibung	10
	Standortkoordinaten WP Salingen	1
	Herstellerdokument Herstellkosten (Vestas Deutschland GmbH: Nachweis der Herstellkosten V136-4.0/4.2 MW Nabenhöhe 112 m, Dokument Nr. 0067-6153.V02 vom 13.12.2021)	2
	Herstellerdokument Herstellkosten (Vestas Deutschland GmbH: Nachweis der Herstellkosten V162-7.2 MW Nabenhöhe 119 m, Do- kument Nr. 0112-4707.V00 vom 13.01.2022)	2
	Kostenübernahmeerklärung WP Salingen II	1
2	Pläne	
	Verzeichnis 2. Abschnitt	1
	Topographische Karte (Maßstab 1:17.500)	1
	Liegenschaftskarte / Flurkartenübersicht (Maßstab 1:2.500)	1
	Lageplan Abstände: Verkehrsflächen (Topographische Karte) – Maßstab 1:12.500	1
	Lageplan Abstände: Wohnflächen (Topographische Karte) – Maß- stab 1:12.500	1
	Amtliche Basiskarten NRW (Maßstab 1:5.000)	1
3	Bauvorlagen	
	Verzeichnis 3. Abschnitt	2
	Bauantrag WEA 02, WEA 03	4
	Baubeschreibung WEA 02, WEA 03	6
	Statistischer Erhebungsbogen	3
	Bauvorlagenberechtigung Entwurfsverfasser Dr.-Ing Christian Kein- dorf	1
	Amtlicher Lageplan WEA 02 (Maßstab 1:1.000) inkl. Legende	2
	Amtlicher Lageplan WEA 03 (Maßstab 1:1.000) inkl. Legende	2
	Vestas: Ansichtszeichnung V136, Zeichnungs-Nr. 0067-6488	1
	Vestas: Ansichtszeichnung Gondel, Zeichnungs-Nr. 0116-3218 vom 13.01.2022	1
	Vestas: Übersetzung von Textbausteinen und Zeichnungen, Doku- ment-Nr. 0078-2767.V09	2
	Vestas: Ansichtszeichnung Turbine V162 NH 119 m, Zeichnungs-Nr. 0110-9356 vom 27.03.2024	1
	Vestas: Ansichtszeichnung Nabe V162, Zeichnungs-Nr. 0110-8394 vom 16.12.2022	1
	Herstellerdokument Rohbaukosten (Vestas Deutschland GmbH: Nachweis der Rohbaukosten V136-4.0/4.2 MW Nabenhöhe 112 m, Dokument Nr. 0067-6155.V02 vom 13.12.2021)	2
	Herstellerdokument Rohbaukosten (Vestas Deutschland GmbH: Nachweis der Rohbaukosten V162-7.2 MW Nabenhöhe 119 m, Do- kument Nr. 0112-4708.V00 vom 13.01.2022)	2

Kapitel	Inhalt	Anzahl der Seiten/Pläne
	Datenblatt zu Baulasten	1
	Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG: Gutachten zur Standortegnung von WEA am Standort Salingen, Referenz-Nummer 2024-C-089-P3-R0 vom 18.09.2024	50
	Diplom-Geologe Werner Gröbblinghoff: Baugrundgutachten Windpark Dortmund-Salingen WEA 2 und 3, Projektnummer 24-096 vom 03.10.2024	69
	Vestas: Vestas-Erdungssystem Arbeitsanweisung für die Fundamenterdung Beschreibung der Fundamenterdung für Ankerkorbfundamente, Dokument-Nr. 0048-6060 V01 vom 27.01.2015	24
	Vestas: Qualitätskontrolle der Fundamenterdung, Ankerkorbfundament, Dokument-Nr. 0019-2576 V00 vom 21.03.2011	4
	Vestas: Vestas-Anforderungen an Leerrohre im Fundament gültig für alle Fundamentvarianten, Dokument-Nr. 0043-3308.V07 vom 09.02.2024	8
	Vestas: Vestas-Erdungssystem Beschreibung eines Erdungssystems für Ankerkorbfundamente, Dokument-Nr. 0014-6511 V01 vom 30.06.2011	16
	Vestas: Zeichnungen Kranstellfläche, Dokument-Nr. 0092-8388 V06 vom 01.05.2022	4
	Vestas: Zeichnungen Kurvenradien, Dokument-Nr. 0092-8386 V02 vom 01.05.2022	3
	Vestas: Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen V90, V100, V110, V112, V117, V120, V126, V136, V150, V162, V172; Dokument-Nr. 0040-4327 V13 vom 01.05.2022	28
	Vestas: Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes, Dokument-Nr. 0062-3433 V06 vom 07.03.2024	14
	Vestas: Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz der Windenergieanlage, Dokument-Nr. 0116-1100 V01 vom 30.03.2023	19
	TÜV SÜD Industrie Service GmbH: Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Typen V105, V112, V117, V126, V136 und V150, Aktenzeichen IS-ESM 4-MUC/wi/ vom 11.02.2020	13
	TÜV SÜD Industrie Service GmbH: Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Reihe EnVentus™, Aktenzeichen IS-ESM 4-MUC/wi/ vom 31.05.2022	16
	Ing.-Büro Stütz: Brandschutzkonzept Nr. 660.2 Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ V136 vom 25.04.2024	16
	Ing.-Büro Stütz: Brandschutzkonzept Nr. 660.3 Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ V162 vom 25.04.2024	16
	Vestas: Nachweis der Rückbaukosten V136-4.0/4.2 MW Nabenhöhe 112 m, Dokument-Nr. 0067-6154.V01 vom 30.11.2021	2
	Vestas: Nachweis der Rückbaukosten V162-7.2 MW Nabenhöhe 119 m, Dokument-Nr. 0079-9381.V03 vom 13.01.2022	2
	Rückbauverpflichtungserklärung	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl der Seiten/Pläne
4	Anlage und Betrieb	
	Verzeichnis 4. Abschnitt	3
	Vestas: Allgemeine Beschreibung 4-MW-Plattform, Dokument-Nr. 0067-7060 V08 vom 08.11.2021	47
	Vestas: Allgemeine Beschreibung EnVentus™, Dokument-Nr. 0112-2836 V01 vom 21.09.2022	43
	Vestas: Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen, Dokument-Nr. 0020-4361.V14 vom 02.12.2022	2
	Vestas: Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Dokument-Nr. 0059-1120 V08 vom 22.11.2022	21
	Vestas: Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Dokument-Nr. 0077-8468 v05 vom 30.11.2022	18
	Vestas: Akkukasten für das Beleuchtungssystem Allgemeine Spezifikation, Dokument-Nr. 0076-7080 V00 vom 11.01.2017	3
	Vestas: Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen Allgemeine Spezifikation, Dokument-Nr. 0040-0154 V04 vom 02.08.2018	3
	Vestas: Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID), Dokument-Nr. 0049-7921 V15 vom 13.10.2022	8
	Vestas: DNV Typenzertifikat Rotorblatt-Überwachungssystem Vestas Eisdetektor (VID), Zertifikat Nr. TC-DNV-SE-0439-09298-0 vom 20.10.2022	7
	DNV-Energy Systems: Gutachten Vestas Ice Detection System (VID) Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen, Report Nr. 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021	7
	Vestas: Spezifizierung von „Yaw into Fixed Position due to Ice“ (Windnachführung in arretierte Position aufgrund von Eis), Dokument-Nr. 0039-9510 V03 vom 02.06.2023	4
	Vestas: Stellungnahme zu der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas Windenergieanlagen, Dokument-Nr. 0047-8035.V13 vom 22.04.2024	1
	Vestas: Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Dokument-Nr. 0040-0191.V03 vom 29.03.2022	5
	Vestas: Vestas Arbeitsschutz - Gesundheit, Sicherheit und Umwelt – Handbuch für Standorte mit regenerativen Energieanlagen, Dokument-Nr. 0055-5622 vom Februar 2022	130
	Vestas: Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan, Dokument-Nr. 0079-9804 V02 vom 21.08.2019	6
	Evakuierungs-. Flucht- und Rettungsplan Eventus V172/V162	2
	Force Certification: EU Type-Examination Certificate Avanti Fall Arrest System 2000/2002, Certificate ID 094848 vom 17.12.2020	1
	Liftek Hoffmann GmbH: Betriebsanleitung Star Liftek Elektrokettenszüge	40
	Cresto: Betriebsanleitung und Kontrollkarte für die Rettungsausrüstung RESQ RED™, Version 2011-3 DE vom 17.10.2011	16

Kapitel	Inhalt	Anzahl der Seiten/Pläne
	Avanti Wind Systems Technology, S.L.: Avanti Fallschutzsystem Betriebs-, Wartungs- und Montageanleitung Läufer 2000/2002 & Eagle ^{DS} Läufer	17
	Power Climber Wind: Betriebsanleitung Windenergieanlagen-Transportaufzug Sherpa-SD4	20
	EG-Baumusterprüfbescheinigung Windenergieanlagen-Transportaufzug Sherpa-SD4 vom 10.02.2021	2

Ordner 2

Vestas: Angaben zum Abfall V136-4.0/4.2 MW V150-4.0/4.2 MW Mk3, 50 Hz, Dokument-Nr. 0067-4866.V05 vom 02.02.2024	8
Vestas: Angaben zum Abfall (vorläufig) EnVentus TM V162-7.2 MW V172-7.2 MW 50 Hz, Dokument-Nr. 0120-9342.V03 vom 02.02.2024	10
Antrag auf Erteilung einer Abfallerzeugungsnummer V-136	2
Antrag auf Erteilung einer Abfallerzeugungsnummer V-162	2
Vestas: Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen, Dokument-Nr. 0088-8345.V00 vom 08.10.2019	1
Sicherheitsdatenblatt Delo XLC Antifreeze/Coolant – Premixed 50/50, Mobil DTE 10 Excel 32, Shell Gadus S5 T460 1.5, Shell Omala S4 WE 320, Klüberplex BEM 41-141, Klüberplex BEM 41-132, Klüberplex AG 11-462, Optigear Synthetic CT 320, LGWM 1 (Schmiermittel), Rando WM 32, Mobil SHC 524, 3M TM Novec TM 1230 Fire Protection Fluid, FR3® Fluid, Midel eN 1204, Midel eN 1215, FK-5-1-12 + Stickstoff,	242
Vestas: Angaben zu wassergefährdenden Stoffen V136-4.0/4.2 MW V150-4.2 MW Mk3, 50 Hz, Dokument-Nr. 0067-4865.V08 vom 02.02.2024	5
Vestas: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen V136-4.0/4.2 MW V150-4.2 MW Mk3e, 50 Hz, Dokument-Nr. 0067-4864.V03 vom 24.04.2023	13
Vestas: Angaben zu wassergefährdenden Stoffen V162-7.2 MW V172-7.2 MW EnVentus TM , 50 Hz, Dokument-Nr. 0120-9359.V06 vom 02.02.2024	7
Vestas: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen V162-7.2 MW V172-7.2 MW EnVentus TM , 50 Hz, Dokument-Nr. 0120-9360.V04 vom 16.08.2023	15
Vestas: Prüfprotokoll für Wartung nach drei Monaten EnVentus TM , Dokument-Nr. 0093-1908 V01 vom 10.12.2020	4
Vestas: Prüfprotokoll zur Jahreswartung EnVentus TM , Dokument-Nr. 0093-1909 V05 vom 14.10.2022	11
Vestas: Stilllegungshandbuch V117-4.0/4.2 MW Mk 3F V136-4.0/4.2/4.5 MW Mk 3F V150-4.0/4.2/4.5 MW Mk 3F, Dokument-Nr. 0109-0928 V01 vom 12.04.2022	5
Vestas: Nachweis der Rückbaukosten V136-4.0/4.2 MW Nabenhöhe 112m, Dokument-Nr. 0067-6154.V01 vom 30.11.2021	2

Kapitel	Inhalt	Anzahl der Seiten/Pläne
	Vestas: Stilllegungshandbuch EnVentus™ Mk 0A/0B/0C, Dokument-Nr. 0098-7510 V07 vom 06.06.2022	5
	Vestas: Nachweis der Rückbaukosten V162-7.2 MW Nabenhöhe 119m, Dokument-Nr. 0079-9381.V03 vom 13.01.2022	2
	Aussage zu Entfall Fließbild und Maschinenaufstellungsplan	1
	planGIS GmbH: Schallimmissionsprognose für zwei neue Windenergieanlagen, WP Salingen II Stadt Dortmund, Nordrhein-Westfalen, Projekt-Nr. 4_24_111 vom 22.07.2024	169
	planGIS GmbH: Gutachterliche Stellungnahme im Antragsverfahren für zwei WEA im Windpark Salingen II auf dem Gebiet der Stadt Dortmund, hier: Gutachten Schallimmissionsprognose in Revision 00 vom 22.07.2024	20
	Vestas: Revisionierter schallreduzierter Betriebsmodus SO3 der V136-4.2 MW vom 30.07.2024	1
	Vestas: Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V136-4.0/4.2 MW, Dokument-Nr. 0071-9651.V05 vom 11.08.2020	5
	Vestas: Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-6.8/7.2 MW, Dokument-Nr. 0117-3576.V06 vom 29.02.2024	6
	planGIS GmbH: Schattenwurfprognose für zwei neue Windenergieanlagen, WP Salingen II Stadt Dortmund, Nordrhein-Westfalen, Projekt-Nr. 4_24_111 vom 01.07.2024	281
Ordner 3		
	Vestas: VestasOnline® Business Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem, Dokument-Nr. 0080-8993 V02 vom 22.10.2022	8
	Vestas: Option Northtec Schattenwurfschutzsystem Allgemeine Spezifikation, Dokument-Nr. 0028-0787.V07 vom 23.03.2023	10
	Aussage zu Entfall Formulare 2 bis 8.5	1
	planGIS GmbH: Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung für zwei neue Windenergieanlagen, WP Salingen, Stadt Dortmund, Nordrhein-Westfalen, Projekt-Nr. 4_24_111 vom 30.08.2024	50
	EU-Konformitätserklärung V105-3.45/3.6 MW V112-3.45/3.6 MW V117-3.45/3.6/3.8/4.0/4.2 MW V126-3.45/3.6 MW V136-3.45/3.6/4.0/4.2 MW V150-4.0/4.2 MW	3
	EU-Konformitätserklärung V150-5.0/5.4/5.6/6.0 MW V162-5.4/5.6/6.0/6.2/6.4 MW	3
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	
	Verzeichnis 5. Abschnitt	1
	Klärung UVP-Erfordernis	1
	Ecoda GmbH & Co. KG: Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung und zum Betrieb von zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Salinger Feld“ auf dem Gebiet der Stadt Dortmund, Stand vom 30.01.2025	77

Kapitel	Inhalt	Anzahl der Seiten/Pläne
	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Dortmund sowie Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 23 LNatSchG NRW von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes „Menglinghausen – Salingen – Persebeck – Großholthausen – Kruckel“ (Nr. 34)	4
	GLU GmbH Jena: saP – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Projekt Repowering Windpark Salingen vom 16.12.2021	37
	GLU GmbH Jena: Untersuchung zur Vogelfauna – Projekt Repowering Windpark Salingen vom 15.12.2021	20
	GLU GmbH Jena: Untersuchung zur Fledermausfauna – Projekt Repowering Windpark Salingen vom 15.12.2021	48
	Ecodia GmbH & Co. KG: Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Salinger Feld“ auf dem Gebiet der Stadt Dortmund vom 30.01.2025	68
	Ecodia GmbH & Co. KG: Bodenschutzkonzept zur Errichtung und zum Betrieb von zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Salinger Feld“ auf dem Gebiet der Stadt Dortmund vom 30.01.2025	43
6	Angaben Störfall	
	Vestas: Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12. BImSchV, Dokument-Nr. 0043-0604.V05 vom 01.04.2020	1
7	Wasserrechtliche Antragsunterlagen	
	Aussage zu Entfall wasserrechtliche Antragsunterlagen	1
8	Sonstige Unterlagen	
	Verzeichnis 8. Abschnitt	1
	Formular Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung bzw. Genehmigung von Luftfahrthindernissen gem. den §§ 12 bis 17, 18a des Luftverkehrsgesetz	1
	Topografische Karte (Maßstab 1:17.500)	1
	Vestas: Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland, Dokument-Nr. 0049-8134.V26	37
	Vestas: Erklärung zur Entwicklung und möglichen Einsatz einer Blockfeuerung vom 05.01.2017	2
	ö. b. u. v. S. Dr. Ulrich Hüp: Windpark Salingen – Gutachten zur Realisierung von Windkraftanlagen im Bereich des Verkehrsflughafens Dortmund (EDLW) Luftverkehrliches Gutachten vom September 2024	11
Nachtrag		
	Beauftragung der archäologischen Baubegleitung	3

V. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1. Die Genehmigung erlischt jeweils in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der Anlagen des Typs Vestas V-136-4.2 (STE) und Vestas V-162-7.2 (STE), wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren ab Zustellung des Bescheids nach Maßgabe dieses Bescheids und der in Abschnitt IV genannten mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Unterlagen errichtet und in Betrieb genommen wird. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.
- 1.2. Die Anlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.
- 1.3. Der jeweilige Beginn
- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Bau der Kranstell-, Kranausleger- und Vormontageflächen, der Stichwege, Lager- und sonstiger Arbeitsflächen)
 - der Errichtung der Windkraftanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament)
 - des Turmbaus
- ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Angabe des Datums des jeweiligen Beginns anzuzeigen. Hinsichtlich der Baumfällarbeiten ist auch das Ende anzuzeigen. Alternativ kann mindestens eine Woche vor Baubeginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden.
- Die im Übrigen in diesem Bescheid formulierten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, und der dort jeweils geforderte Zeitpunkt der Anzeige bleiben hiervon unberührt.
- 1.4. Der Abschluss der Bau- sowie Geländearbeiten nach Fertigstellung der jeweiligen Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Wochen nach ihrem Abschluss schriftlich mitzuteilen.
- 1.5. Der Termin der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

- 1.6. Die Außerbetriebnahme der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin der Außerbetriebnahme, schriftlich anzuzeigen. Die der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
- Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung usw.),
 - Der Verbleib der beim Abbruch der Anlage anfallenden Materialien,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
 - mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - die geplanten Maßnahmen zur Beseitigung der Versiegelung (vollständige Entnahme des Fundaments, Tiefenlockerung des Bodens etc.)
 - Beschreibung des für die Verfüllung eingesetzten Bodenmaterials (Art, Herkunft, Zusammensetzung)
- 1.7. Im Falle eines Betreiberwechsels, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich, spätestens eine Woche nach Betreiberwechsel schriftlich anzuzeigen.
- 1.8. Eine Kopie dieses Bescheides sowie die dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.9. Während des Anlagenbetriebes muss ständig eine verantwortliche und mit der jeweiligen Anlage vertraute Aufsichtsperson kurzfristig erreichbar sein.
- 1.10. Die Adresse der Aufsichtsperson mit Telefonnummer ist auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme zu vermerken. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- 1.11. Die Anlagenbetreiberin hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlagen mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort per Telefon, Telefax oder Email zu unterrichten.
- Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen oder sonstige Störungen,
- durch die Bauteile abstürzen oder weggeschleudert werden könnten,

- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Öl oder sonstigen Betriebsstoffen
- oder zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windkraftanlage führen könnten.

Die Genehmigungsbehörde ist zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes einer Windkraftanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windkraftanlage bei den o.g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der betreffenden Anlage nach den o.g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde zulässig. Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden. Die Kosten hierfür trägt die Betreiberin.

- 1.12. Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche oder elektronische Dokumentation eines Wartungsbuchs lückenlos festzuhalten; ebenso Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs. Die Aufzeichnungen (auch Kopie zulässig) sind aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- 1.13. Vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde eine Einmessungsbescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit Angabe des Rechts- und Hochwertes der Windenergieanlage vorzulegen.

2. Immissionsschutz

2.1. Schallimmissionen

- 2.1.1. Die WEA 2 darf zur Tagzeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr im Betriebsmodus PO1 und zur Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nur im Betriebsmodus SO 3 mit den in Abschnitt II aufgeführten Emissionswerten betrieben werden. Die WEA 3 darf zur Tagzeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr im Betriebsmodus SO7200 mit den in Abschnitt II aufgeführten Emissionswerten betrieben werden. Ein Betrieb der WEA 3 zur Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist nicht zulässig.
- 2.1.2. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise der WEA 2 sowie die Abschaltung der WEA 3 zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

- 2.1.3. Die von den Anlagen jeweils ausgehenden Geräuschimmissionen dürfen weder ton- noch impulshaltig sein.
- 2.1.4. Die Geräuschimmissionen der von der Genehmigung erfassten Anlagen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm beitragen. Hierbei sind die Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte (als Gesamtbelastung) sind an den aufgeführten Immissionsorten (IO) einzuhalten. Zudem darf der Immissionsbeitrag der hier genehmigten Anlagen die in der Tabelle ausgewiesenen Werte nicht überschreiten:

IO	Bezeichnung	Immissions- beitrag tags [dB(A)]	IRW tags [dB(A)]	Immissi- onsbeitrag nachts [dB(A)]	IRW nachts [dB(A)]
IO 01	Zur Hockeneicke 12, Dortmund	44,3	60	37,0	45
IO 02	Zur Hockeneicke 92, Dortmund	49,0	60	40,0	45
IO 03	Oberholte 25, Dortmund	45,9	55	26,9	40
IO 04	Oberholte 2, Dortmund	44,3	50	26,0	35
IO 05	Baroper Str. 512, Dortmund	44,5	60	37,3	45
IO 06	Oberholte 1, Dortmund	45,3	55	26,7	50

An dem Immissionsort IO 02 ist eine Überschreitung des angegebenen nächtlichen IRW um maximal 1 dB(A) nach Nr. 3.2.1 TA Lärm aufgrund der Vorbelastung zulässig.

- 2.1.5. Frühestmöglich nach der Inbetriebnahme der Anlagen und nach jeder Änderung der Leistungswerte der Anlagen muss von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegeben Messstelle, die nachweislich Erfahrungen mit der Lärmmessung bei Windenergieanlagen hat, überprüft werden, ob die in Ziffer 2.1.4 festgelegten Immissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Immissionen sind als Beurteilungspegel gemäß der TA Lärm zu messen. Alternativ ist der Schalleistungspegel der Windkraftanlagen je Betriebsmodus als Emission zu messen und eine Ausbreitungsrechnung durchzuführen. Dem Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ist die obere Vertrauensbereichsgrenze unter Einbeziehung der Standardabweichungen des Ausbreitungsmodells, der Produktionsserienstreuung und der Emissionsmessung zu

addieren. Die Messung der Immissionen ist bevorzugt anzuwenden. Sie kann an einem Ersatzmessort erfolgen.

Die geforderte Lärmmessung nach Inbetriebnahme darf nicht von dem Sachverständigen bzw. dem Messinstitut durchgeführt werden, von dem das Gutachten, das Gegenstand der Antrags- bzw. Genehmigungsunterlagen ist, erstellt wurde.

- 2.1.6. Zusätzlich zu dem in Auflage 2.1.5 geforderten Nachweis ist frühestmöglich nach Inbetriebnahme der Anlagen eine Abnahmemessung durchzuführen, mit der die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der WEA 2 im Betriebsmodus SO3 sowie der WEA 3 im Betriebsmodus SO7200 gemäß Abschnitt II der Genehmigung nachgewiesen wird.
- 2.1.7. Der Nachweis über die Beauftragung einer geeigneten Messstelle für die Messungen nach Auflagen 2.1.5 und 2.1.6 ist spätestens innerhalb von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.1.8. Das Messinstitut ist zu verpflichten, täglich Wetterdaten in geeigneter zeitlicher und örtlicher Auflösung zur Einsatzplanung auszuwerten.
- 2.1.9. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen
- 2.1.10. Das Messinstitut ist zu verpflichten unverzüglich, spätestens einen Monat nach Durchführung der Messung, ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
- 2.1.11. Anstatt der Messung nach Auflage 2.1.5 und 2.1.6 ist die Vorlage entsprechender messtechnischer Nachweise von mindestens drei baugleichen Anlagen an anderen Standorten mit den gleichen Betriebsmodi möglich.
- 2.1.12. Für den Fall, dass die Immissions- oder Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich Abhilfemaßnahmen einzuleiten und eine Nachmessung gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben. Die Genehmigungsbehörde ist hierüber zu informieren.
- 2.1.13. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen, z.B. weiterer Leistungsreduzierungen, ist zu dokumentieren.

2.1.14. Die Anlagen sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnungseinrichtung zu versehen, die mindestens folgende Betriebsparameter aufzeichnet:

- Windgeschwindigkeit am Maschinenhaus,
- elektrische Leistung,
- Drehzahl,
- Windrichtung,
- Temperatur und
- Niederschlag

Diese müssen ebenso wie die Einstellungen zur Leistungskurve in einer Form gespeichert werden, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht. Die Daten sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

2.1.15. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist durch eine Bescheinigung zu belegen, dass die errichteten Windenergieanlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegen hat (Konformitätsbescheinigung). Diese muss auch die in der Anlagensteuerung geschalteten Betriebsmodi mit den hinterlegten Tageszeiträumen ausweisen. Eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

2.2. Schlagschattenimmissionen

2.2.1. Die Windenergieanlage ist so abzuschalten, dass an maßgeblichen Immissionsorten die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer die Grenzwerte 30 Std. im Jahr sowie 30 Minuten am Tag unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht überschreitet. Sofern ein Schlagschattenbegrenzer eingesetzt wird, der die Beleuchtungsstärke berücksichtigt, darf die meteorologische Beschattungsdauer den Grenzwert von 8 Stunden pro Jahr an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten.

Maßgebliche Immissionsorte sind

a) schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind

schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 - 22:00 Uhr gleichgestellt.

b) unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

- 2.2.2. Die Abschaltung ist durch Installation und entsprechende Programmierung eines automatisch arbeitenden Schlagschattenbegrenzers, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, zu gewährleisten.
- 2.2.3. Bei der Programmierung des Schlagschattenbegrenzers sind die Vorbelastungs-WEA gemäß Nr. 2.2 der von der planGIS GmbH erstellten Schattenwurfprognose vom 01.07.2024, Projektnummer: 4_24_111 und die von diesen hervorgerufenen Schlagschattenimmissionen zu berücksichtigen. Die Programmierung des Schlagschattenbegrenzers muss alle maßgeblichen Immissionsorte i. S. d. Auflage 2.2.1 im Einwirkungsbereich der Anlage berücksichtigen, insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – alle in der Schattenwurfprognose exemplarisch gewählten Immissionspunkte.
- 2.2.4. An den Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.
- 2.2.5. Mit der Inbetriebnahmeanzeige ist der Genehmigungsbehörde eine Bescheinigung eines Sachkundigen über den sachgerechten Einbau und die Programmierung des Schlagschattenbegrenzers vorzulegen, in der auch die Umsetzung aller in diesem Bescheid zum Schattenwurf formulierten Bestimmungen bestätigt wird. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise des Begrenzers ausweisen. Die richtige Berücksichtigung der Vorbelastung und die Einmessung der Immissionsorte müssen in der Bescheinigung erkennbar sein.
- 2.2.6. Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Steuereinheit registriert und rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr für jeden Immissionsaufpunkt dokumentiert werden. Die aktuellen Daten für einen Zeitraum von einem Jahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung der Fa. VESTAS abrufbar sein. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen auf Verlangen vorzulegen.

- 2.2.7. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls ist die Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen unverzüglich zu informieren. Des Weiteren sind die Windenergieanlagen in den berechneten „worst case“-Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wiederhergestellt ist. Der aufgetretene Schattenwurf zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

3. Baurecht

3.1. Baulasten

- 3.1.1. Bis zum Baubeginn sind folgende Baulasten ins Baulastenverzeichnis der Stadt Dortmund einzutragen:

- Abstandsflächenbaulasten für die WEA 3 auf den Flurstücken 309 und 311 (Dortmund, Gemarkung Persebeck, Flur 1)

- 3.1.2. Der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund ist die Eintragung der Abstandsflächenbaulasten vor Baubeginn nachzuweisen.

3.2. Bankbürgschaft

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist durch den Betreiber der Anlagen bei der Unteren Umweltschutzbehörde der Stadt Hagen eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse in Höhe von **176.939,67 Euro** für die WEA 2 sowie in Höhe von **270.943,90 Euro** für die WEA 3 zu hinterlegen, durch welche sich die Bank verpflichtet, für die Erfüllung der Rückbau- und Beseitigungsverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Verbindung mit Punkt 5.2.2.4 des Windenergieerlasses vom 08.05.2018 einzustehen.

Mit der Errichtung der jeweiligen Anlage darf nicht begonnen werden, solange die betreffende Bankbürgschaft der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde der Städte Bochum Dortmund und Hagen nicht vorliegt.

- 3.3. Die Anlagen sind jeweils spätestens 12 Monate nach Einstellung der nicht nur gelegentlichen Stromerzeugung (als Nachweis gelten die Einspeisungsabrechnungen mit den Energieversorgern) zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

- 3.4. Bei einem Betreiberwechsel ist zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels durch den neuen Betreiber eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB und eine auf ihn ausgestellte Sicherheitsleistung gemäß Nebenbestimmung 3.2 zu hinterlegen.

- 3.5. Der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund ist gemäß § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018 der Ausführungsbeginn gemäß § 83 Abs. 3 BauO NRW 2018 mindestens eine Woche vorher mit dem als Anhang 2 beigefügten Formularen anzuzeigen.
- 3.6. Vor Baubeginn sind der Bauaufsicht der Stadt Dortmund mit Anzeige des Baubeginns der/ die ausreichend sachkundige und erfahrene Bauleiter*in (vgl. § 56 Absatz 2 BauO NRW 2018) zu benennen. Über einen Wechsel dieser Personen ist die Bauaufsichtsbehörde unmittelbar schriftlich zu informieren. Für die einzelnen Arbeiten sind nur sachkundige und erfahrene Unternehmen zu beauftragen (vgl. § 55 BauO NRW 2018). Diesen obliegt die Pflicht zur Bereithaltung der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für die verwendeten Bauprodukte, Bauartgenehmigungen und Leistungserklärungen auf der Baustelle. Für bestimmte Arbeiten kann verlangt werden, dass die Unternehmer*innen namhaft gemacht werden. Wechselt der/ die Bauherr*in, so hat der/ die neue Bauherr*in dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.7. Bescheinigungen und bautechnische Nachweise (§ 68 Abs. 2 BauO NRW)
Spätestens mit Anzeige des Baubeginns ist bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises, einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, einzureichen.
- Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger zu den zuvor genannten Nachweisen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.
- 3.8. Der Bauaufsichtsbehörde ist die abschließende Fertigstellung des Vorhabens mindestens eine Woche vorher mit dem im Anhang 2 beigefügten Formular anzuzeigen. Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).
- 3.9. Eiswurf
- 3.9.1. Bei Eisbildung an den Rotoren ist die Windenergieanlage abzuschalten.
- 3.9.2. Bei Wiederinbetriebnahme der Anlage muss durch den Betreiber der Windenergieanlage sichergestellt werden, dass sich auf den Rotoren kein Eis mehr befindet.
- 3.9.3. Im Umkreis der Anlage sind Schilder mit dem Hinweis auf die Gefahr des Eisabwurfs auch bei Außerbetriebnahme des Rotors oder Trudelbetrieb aufzustellen. Die Position der Schilder ist zuvor mit der Bauaufsicht der Stadt Dortmund abzustimmen.

4. Brandschutz

- 4.1. Die Brandschutzkonzepte Nr. 660.2 und 660.3 des Brandschutzsachverständigen Ingenieurbüro Stütz, Herrn Dipl.-Ing. Peter Stütz, Hermann-Löns-Straße 20, 44141 Dortmund vom 25.04.2024 ist Bestandteil der Genehmigung und für die Ausführung bindend. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen.
- 4.2. In Absprache mit der Feuerwehr der Stadt Dortmund sind technische Datenblätter und notwendige Kontaktdaten in der Leitstelle der Feuerwehr zu hinterlegen. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund – Kampstr. 47, 44122 Dortmund, - Sachgebiet 37/4-2 (Tel.: 0231/845-4161,-4162 o.-4163, E-Mail: 37fep@stadtdo.de) abzustimmen. §§ 14 u. 50 BauO NRW
- 4.3. Der Feuerwehr der Stadt Dortmund ist nach der Inbetriebnahme des Gebäudes Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund – Kampstr. 47, 44122 Dortmund, - Sachgebiet 37/4-2 (Tel.: 0231/845-4161,-4162 o.-4163, E-Mail: 37fep@stadtdo.de) abzustimmen. § 14 BauO NRW

5. Natur- und Artenschutz

- 5.1. Die im vorgelegten LBP in Kapitel 5 (*Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung und zum Betrieb von zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Salinger Feld“ auf dem Gebiet der Stadt Dortmund* der Ecodia GmbH & Co. KG, vom 06.12.2024, mit dem Stand vom 30.01.2025) genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sind verbindlich umzusetzen und Bestandteil der Genehmigung.
- 5.2. Die im vorgelegten LBP in Kapitel 7 (*Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung und zum Betrieb von zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Salinger Feld“ auf dem Gebiet der Stadt Dortmund* der Ecodia GmbH & Co. KG, vom 06.12.2024, mit dem Stand vom 30.01.2025) genannten Ausgleichsmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen und Bestandteil der Genehmigung.

5.3. Grundbuchliche Sicherung

- 5.3.1. Die Ausgleichsmaßnahme (Anlage einer Ackerbrache auf nährstoffreichen Böden/ Blühbrache) auf dem Flurstück Gemarkung Salingen, Flur 2, Flurstück 158 ist als Grunddienstbarkeit (Reallast) im Grundbuch mit nachstehendem Wortlaut zu sichern:

„Auf der Fläche ist die Kompensationsmaßnahme gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplanes in Kapitel 7 zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Salingen“ (Anlage einer Ackerbrache auf nährstoffreichen Böden/ Blühbrache) umzusetzen und mindestens 30 Jahre (bzw. so lange die Windenergieanlage steht) zu sichern“.

Ein abweichender Wortlaut ist nur zulässig, wenn dieser zuvor von der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund bestätigt wurde.

- 5.3.2. Zusätzlich ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Dortmund im Grundbuch eintragen zu lassen mit dem nachfolgend definierten Schutzzweck:

„Der Eigentümer/die Eigentümerin der Fläche sowie der Pächter/die Pächterin haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die dem Zweck der im Landschaftspflegerischen Begleitplanes in Kapitel 7 zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Salingen“ beschriebenen Kompensationsmaßnahme (Anlage einer Ackerbrache auf nährstoffreichen Böden/ Blühbrache) entgegenstehen. Die Stadt Dortmund als untere Naturschutzbehörde hat das Recht, das Grundstück jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.“

Ein abweichender Wortlaut ist nur zulässig, wenn dieser zuvor von der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund bestätigt wurde.

- 5.3.3. Ein schriftlicher Nachweis in Form eines Auftragsschreibens an einen Notar ist der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund spätestens zum Baubeginn vorzulegen. Der schriftliche Nachweis über die erfolgte Eintragung im Grundbuch ist schnellstmöglich nachzureichen.

- 5.4. Die Ausgleichsmaßnahme ist in der nächsten Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahme fachgerecht herzustellen und die im LBP Kapitel 7.1.2 (*Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung und zum Betrieb von zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Salinger Feld“ auf dem Gebiet der Stadt Dortmund* der Ecodia GmbH & Co. KG, vom 06.12.2024, mit dem Stand vom 30.01.2025) genannten Pflegemaßnahmen sind dauerhaft und zwingend auszuführen. Der Umbruch sowie die Pflege der Ausgleichsfläche muss abschnittsweise (beispielsweise in 2 Abschnitten unterteilt) erfolgen. Ob

jeweils eine Neueinsaat nach dem Umbruch erforderlich ist, oder ob das Samenpotential nach 3 Standjahren ausreicht, sollte je nach Entwicklung der Fläche bewertet werden.

- 5.5. Die Abgrenzung der Ausgleichsfläche ist als Shape-Datei bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund, Ansprechpartnerin Franziska Schultz, einzureichen (frschultz@stadtdo.de).
- 5.6. Der Beginn der Umsetzung/Pflanzung der Kompensationsmaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund schriftlich anzuzeigen (umweltamt@stadtdo.de).
- 5.7. Mit Ende der 1-jährigen Fertigstellungspflege sowie der daran anschließenden 2-jährigen Entwicklungspflege ist eine Abnahme der Ausgleichsmaßnahme schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund zu beantragen.
- 5.8. Einverständniserklärung der Flächeneigentümer
 - 5.8.1. Der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund ist bis spätestens zum Baubeginn eine schriftliche Einverständniserklärung der aktuellen Flächeneigentümer vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese dauerhaft mit der Nutzung der vorgesehenen Ausgleichsfläche (Anlage einer Ackerbrache auf nährstoffreichen Böden/ Blühbrache auf dem Flurstück: Gem. Salingen, Flur 2, Flurstück 158) als Blühbrache einverstanden sind.
 - 5.8.2. Mit der Errichtung der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn die geforderte Einverständniserklärung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund vorliegt.
- 5.9. Bürgschaft
 - 5.9.1. Die Herstellung, Entwicklung und Pflege der Ausgleichsmaßnahme ist bis zum 30. Standjahr zu kapitalisieren und der mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund abgestimmte Betrag vom Vorhabenträger vor Baubeginn als eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse bei der Unteren Umweltschutzbehörde der Stadt Hagen zu hinterlegen.
 - 5.9.2. Der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund ist darüber spätestens zum Baubeginn ein Nachweis vorzulegen.
- 5.10. Ein Eingriff in die angrenzenden bestehenden Ausgleich- und Ersatzflächen der Stadt Dortmund ist zu unterlassen. Auskunft über die bestehenden Ausgleich- und Ersatzflächen können bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund eingeholt werden.
- 5.11. Unbefestigte Flächen (z.B. Acker) dürfen nicht befahren werden. Die LKW/Transportfahrzeuge müssen auf der Straße/den Wegen verbleiben.

- 5.12. Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist spätestens 2 Wochen nach Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **65.839,42 Euro** (WEA 2: 30.731,55 Euro und WEA 3: 35.107,87 Euro) auf das Konto der Stadtkasse Dortmund bei der Sparkasse Dortmund, IBAN: DE65 4405 0199 0001 1244 47 unter Angabe des Kassenzeichens

660 357 909 – 0549-010001

zu überweisen.

- 5.13. Der Baubeginn für die Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund mindestens 7 Tage im Voraus anzuzeigen (umweltamt@stadtdo.de; Ansprechpartnerin Julia Sauerwald, jsauerwald@stadtdo.de).
- 5.14. Die temporäre Zuwegung, die bereits für das Repowering-Vorhaben (Genehmigungsbescheid 913-69.0002/22/1.6.2-Br vom 19.12.2022) errichtet wurde, ist nach Umsetzung aller baulichen Arbeiten zeitnah vollständig zurück zu bauen, und die Wiederherstellungsmaßnahme WM 1 (lt. Punkt 8.1.2. von LBP vom 07.04.2022, Büro GLU GmbH Jena) verbindlich umzusetzen. Die erfolgte Umsetzung ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde, Ansprechperson Julia Sauerwald, (jsauerwald@stadtdo.de) unaufgefordert zeitnah zu melden
- 5.15. Alle Änderungen der festgelegten Vorgehensweisen sind im Vorfeld zwingend mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund abzustimmen.
- 5.16. Die Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkung und Abschaltzeiten zum Fledermausschutz) sind verbindlich umzusetzen.

6. Bodenschutz

- 6.1. Das „*Bodenschutzkonzept zur Errichtung und zum Betrieb von zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Salinger Feld“ auf dem Gebiet der Stadt Dortmund, ecoda 01/2025*“ ist um eine bodenphysikalische Beweissicherung temporär genutzter Flächen zu ergänzen. Für temporär in Anspruch genommener Flächen, die nachfolgend wieder natürliche Bodenfunktionen übernehmen sollen, ist vor ersten auch vorbereitenden Tätigkeiten, die einen Einfluss auf den Boden haben können, eine Beweissicherung mit Hinblick auf potenzielle Verdichtungen noch vor Maßnahmenbeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund (umweltamt.bodenschutz@stadtdo.de) abzustimmen. Die bodenphysikalische Beweissicherung anhand eines Vorher-Nachher Vergleichs muss geeignete Parameter und Methoden (z.B. Eindringwiderstand mittels

Penetrologger, Porenraumverteilung, fachgutachterliche Gefügeansprache) umfassen um nachteilige Veränderungen zu erfassen.

- 6.2. Das Vorhaben ist durch eine zertifizierte oder nachweislich erfahrene (3 vergleichbare Projekte) Bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten.
- 6.3. Vor Errichtung der Baustraße und erster Bodenarbeiten sind die Maschinenführenden durch die Bodenkundliche Baubegleitung im Bezug auf den vorhabenspezifischen Bodenschutz zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund nachzuweisen. Der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund ist die Möglichkeit zur Teilnahme bei der Unterweisung durch Bekanntgabe spätestens eine Woche im Voraus zu ermöglichen.
- 6.4. Die Wiederverwendung von Bodenmaterial vor Ort gemäß §§ 6-8 BBodSchV ist vor der Umsetzung mit der Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund abzustimmen.
- 6.5. Rekultivierungs- und Meliorationsmaßnahmen sind vor der Umsetzung mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund abzustimmen.
- 6.6. Nach Abschluss der Rekultivierungs- und gegebenenfalls Meliorationsmaßnahmen ist der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert eine Dokumentation vorzulegen, die plausibel die fachgerechte Durchführung des Vorhabens und der Wiederherstellung der Bodenfunktionen belegt.
- 6.7. Die Maßnahmen zur Zwischenbewirtschaftung sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund abzustimmen.
- 6.8. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Erfolg der Schutzmaßnahmen durch eine Erfolgskontrolle zu belegen (bodenphysikalische Beweissicherung, „Nachher Untersuchung“).
- 6.9. Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund ist unabhängig über folgende Emailadresse zu informieren: umweltamt.bodenschutz@stadtdo.de
- 6.10. Der Rückbau hat zumindest den Anforderungen gemäß dem Leitfaden „*Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen*“ *Länderfinanzierungsprogramm Wasser, Boden und Abfall 2020*“ zu erfolgen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1. Die Konformitätserklärung gem. Anhang II Nr. 1 A 2006/42/EG ist spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde zu übermitteln.

8. Luftverkehr

- 8.1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 430-24“ vorzulegen.
- 8.2. Die Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (Banz AT 28.12.2023 B4) auszustatten und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.
- 8.3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 8.4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 8.6. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs kann die Befeuerng aller Anlagen angeordnet werden.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

- 8.7. Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot
- zu kennzeichnen.
- Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 8.8. Das Maschinenhaus ist auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 8.9. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 8.10. An den geplanten Standorten können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

- 8.11. Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 8.12. Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 8.13. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer mit der Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 8.14. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.
- 8.15. Die Blinkfolge der Feuer ist mit den benachbarten Windenergieanlagen zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.16. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 8.17. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an die Betreiberin erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

- 8.18. Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) den Anforderungen des Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.
- 8.19. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 430-24**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle

Nebenbestimmungen zum Störfall

- 8.20. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail (notam.office@dfs.de) unverzüglich bekanntzugeben.

- 8.21. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Office und die Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 als zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 8.22. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.23. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 8.24. Bei Ausfall der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die Nachtkennzeichnung bis zu Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
- 8.25. Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis
Der Baubeginn ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, unaufgefordert rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-050/2024.0399 Nr. 430-24** per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de bekanntzugeben.
- 8.26. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der Anlage sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-050/2024.0399 Nr. 430-24** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
- DFS- Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 8.27. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12279** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandhaltung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen

9. Bundeswehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens: **45-60-00 / III-1966-24-BIA** mit den endgültigen Daten zur Art des Hindernisses, dem Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, der Höhe über Erdoberfläche und der Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

10. Denkmalschutz

Archäologie

- 10.1. Um sicherzustellen, dass die Belange der Bodendenkmalpflege in Bezug auf mögliche Zeugnisse, die sich noch unentdeckt im Boden befinden, berücksichtigt werden, sind sowohl Baumaßnahmen, als auch die vorbereitenden Erschließungsmaßnahmen für den Bau und den Betrieb der Anlagen die Durchführung einer vollständigen archäologischen Baubegleitung notwendig.
- 10.2. Die Baubegleitung ist von Personal einer archäologischen Fachfirma durchzuführen.
- 10.3. Einmal geöffnete Flächen dürfen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden, bis eine Freigabe durch die beauftragte archäologischen Fachfirma oder durch die Mitarbeiter*innen der Oberen Denkmalschutzbehörde erfolgt ist.

VI. Hinweise

1. Allgemein

- 1.1. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist zu beachten.
- 1.2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG -).

- 1.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.4. Auf die Pflichten des § 4 Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) wird hingewiesen. Die zuständige Behörde nach § 4 BürgEnG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 64 (E-Mail: buergeng@bra.nrw.de)

2. Bauordnung

- 2.1. Für Rückfragen bezüglich der Eintragung von Baulasten stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter/-innen unter den Rufnummern 0231/ 50-2 26 38 oder 50-2 79 57 gerne zur Verfügung.
- 2.2. An der Baustelle ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn ein Baustellenschild nach § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Baustellenschild muss die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters beinhalten. (Das entsprechende Formular befindet sich in Anhang 2)
- 2.3. Baustellen sind nach § 11 Abs. 1 und 2 BauO NRW 2018 so einzurichten, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind die Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.
- 2.4. Die Luftbildauswertung des Grundstücks hat keine unmittelbare Gefährdung durch Kampfmittel ergeben. Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung kann eine – derzeit nicht erkennbare – Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb wird die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) – Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr – empfohlen. Die TVV KpfMiBesNRW ist im Internet unter <https://www.im.nrw/themen/ Gefahrenabwehr/explosives-erbe> zu finden.

Bei weiteren Fragen nehmen Sie bitte Kontakt zu den Mitarbeiter*innen des Ordnungsamtes unter Tel.: (0231) 50 22978 oder (0231) 50 25955 auf. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass sich Kampfmittel im Erdreich befinden.

Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund oder die Polizei zu verständigen.

- 2.5. Mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen bei der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen bezüglich der Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Absatz 4 BauO NRW 2018).

3. Tiefbauamt

- 3.1. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass entlang der ‚Baroper Straße‘ eine temporäre Ein- und Ausfahrt für Sondertransporter errichtet werden soll. Bei der ‚Baroper Straße‘ handelt es sich um die Landesstraße L660, die in diesem Bereich als freie Strecke geführt wird. Auf Grund dessen ist der Landebetrieb Straßenbau NRW Straßenbaulastträger. Die Herstellung der Grundstückszufahrt ist dort zu beantragen. Die Genehmigung vom Landebetrieb Straßenbau NRW ist vor Baubeginn beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt vorzulegen. Über die geplante Zu- und Abfahrt an der ‚Baroper Straße‘ soll die Anlieferung erfolgen. Die weitere Zuwegung zu den beiden Standorten soll über mehrere Grundstücke führen. Dabei werden öffentliche Verkehrsflächen gekreuzt bzw. genutzt. Gegen die vorübergehende Inanspruchnahme bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken. Vor Baubeginn ist für die öffentlichen Verkehrsflächen ein Beweissicherungsverfahren mit dem zuständigen Tiefbaubezirk durchzuführen und vor Baubeginn beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt vorzulegen. Der Ausbau der Zuwegung erfolgt zu Kosten und Lasten des Antragstellers/ der Antragstellerin und in Abstimmung mit dem Tiefbaubezirk West, 66/6-2, Tel.: 0231/50 (Hörde -24764, Hombruch -11181, Innenstadt West -28659, Lütgendortmund -23468). Sobald eine Inanspruchnahme nicht mehr erforderlich ist, erfolgt der Rückbau ebenfalls zu Kosten und Lasten des Antragstellers und in Abstimmung mit dem Tiefbaubezirk West.
- 3.2. Die Bestandshöhen an der Grundstücksgrenze / den Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind einzuhalten.

- 3.3. Die Oberflächenentwässerung der versiegelten Privatfläche (z.B. Zuwegungen, Stellplätze) muss über den privaten Hausanschluss bzw. auf dem Antragsgrundstück erfolgen. Sollten die zu der öffentlichen Verkehrsfläche hin geneigten und befestigten Flächen größer als 20 m² sein, ist mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Aco-Drain-Rinnen) sicherzustellen, dass Regenwasser nicht von dem privaten Grundstück auf die öffentliche Verkehrsfläche läuft (§7 Abs. 5 Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund vom 16.12.2022). Weitergehende Fragestellungen (z.B. ob ein Einleitungszwang besteht) sind mit der Stadtentwässerung der Stadt Dortmund (EB 70, stadtentwaesserung@dortmund.de) abzustimmen.
- 3.4. Die Antragssteller*in hat für sämtliche, sowohl durch das Bauvorhaben als auch durch die Anlage des 2. Rettungsweges bedingte Umbaumaßnahmen bzw. Schäden im öffentlichen Raum aufzukommen. Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen kann erst nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Tiefbaubezirk zu Kosten und Lasten des Beantragenden erfolgen.
- 3.5. Werden im Zuge der Baumaßnahmen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen Baustellenverkehre abgewickelt und/oder Teile der Baustelleneinrichtung (z.B. Absperrungen, Gerüste, Materiallager, Container) installiert, hat mindestens 4 Wochen vor Baubeginn eine Abstimmung mit dem Tiefbauamt, Abt. 66/6 Tiefbaubezirk West, 66/6-2, Tel.: 0231/50 (Hörde -24764, Hombruch -11181, Innenstadt West -28659, Lütgendortmund -23468) zu erfolgen. Ggf. wird ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Werden im Rahmen der Baumaßnahme verkehrsregelnde Maßnahmen (Gehweg- bzw. Straßenteil/-sperrungen) erforderlich, ist ein entsprechender Antrag mit einem Verkehrszeichenplan bei der Abteilung 66/2 (Straßenverkehrsbehörde), mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen und zur Einordnung in die Koordinierung der Baustellen des Tiefbauamtes mit der Baustellenkoordination (66/2) unter baustellen@stadtdo.de Kontakt aufzunehmen.
- 3.6. Ist darüber hinaus eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW erforderlich, senden Sie bitte Ihren Antrag (einschließlich Lageplan, Skizze) mindestens 4 Wochen vorher an folgende E-Mail-Adresse: sondernutzung-baustellen@stadtdo.de. Der Baubeginn ist mindestens 4 Wochen vorher zwingend dem zuständigen Tiefbaubezirk West (StA 66/6-2, Tel.: 0231/50-24764, -23468 oder -28659) schriftlich anzuzeigen.
- 3.7. Es liegen Informationen aus dem Jahr 2020 vor, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW (heute Autobahn GmbH) beabsichtigt, die angrenzende Autobahn A44 umzubauen. Inwieweit die Planung vorangeschritten ist und ob sie weiterhin verfolgt wird, kann von hier nicht beurteilt werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänge der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt.

5. Abfallwirtschaft

- 5.1. Pro Standort muss bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Dortmund eine Abfallerzeugernummer beantragt werden. (umweltamt.abfallerzeuger@stadtdo.de)

6. Bodenschutz

- 6.1. Sollten sich bei den geplanten Baumaßnahmen über die bisherigen Kenntnisse hinausgehende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) NW in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
- 6.2. Die Stadt Dortmund verfügt aktuell nicht über ein eigenes Modell zur Bodenfunktionsbewertung. Daher wird für Vorhaben im Dortmunder Stadtgebiet die Methodik zur Bodenfunktionsbewertung des Geologischen Dienstes NRW verwendet (vgl. Karte der schutzwürdigen NRW, 3. Auflage).
- 6.3. Die Verwendung von Recyclingmaterial für die Baustraßen ist gemäß den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung limitiert. Hierbei ist der bekanntermaßen geringe Grundwasserflurabstand zu berücksichtigen.

7. Wasserwirtschaft

- 7.1. Die Bestimmungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.

8. Denkmalschutz

- 8.1. Die archäologische Baubegleitung bedarf der Grabungserlaubnis gem. § 13 DSchG NW der Oberen Denkmalschutzbehörde.
- 8.2. Die Kosten für die archäologische Baubegleitung gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW) zu Lasten des Vorhabenträgers.
- 8.3. Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma kann durch den LWL - Archäologie für Westfalen, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Ansprechpartnerin: Melanie Röring, melanie.roering@lwl.org, Tel.: 02761 / 9375-42) erfolgen.
- 8.4. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Dortmund als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.
- 8.5. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, etwaige Bodendenkmäler zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW.

9. Natur- und Artenschutz

- 9.1. Die erforderliche Kabeltrasse zur Anbindung der neu zu errichtenden Windenergieanlagen an das Stromnetz ist aufgrund der gesetzlichen Anforderungen nicht Teil der Beantragung nach dem BImSchG. Trotzdem ist auch für die Kabeltrasse eine Genehmigung des Eingriffes gemäß §17 BNatSchG erforderlich. Diese ist gesondert bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Hierzu sind ergänzende Unterlagen erforderlich).

VII. Begründung

1. Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grundlage von § 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 1.6.2. V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) die Stadt Hagen als Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen.

2. Verfahren

2.1. Verfahrensablauf

Die NeXtWind Salingen GmbH stellte mit Eingang am 07.10.2024 zwei Anträge auf Erteilung jeweils einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb der im Tenor genannten Windenergieanlage WEA 2 bzw. WEA 3.

Folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden am Verfahren beteiligt:

- Stadt Dortmund
 - Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung,
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Feuerwehr),
 - Untere Denkmalbehörde
 - Tiefbauamt
 - Umweltamt als Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde und Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat Technischer Arbeitsschutz
- Regionalforstamt Ruhrgebiet
- Bundesnetzagentur – Referat 226/Richtfunk,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 Luftverkehr,
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
- Fernstraßen-Bundesamt,
- Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL),
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Ruhr-Lippe
- Ennepe-Ruhr-Kreis
- Stadt Witten und
- Naturschutzverbände über das Landesbüro Naturschutz

Mit der Antragsergänzung vom 31.01.2025, eingegangen am 31.01.2025, waren die Antragsunterlagen i. S. d. § 7 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vollständig. Mit Datum vom 06.05.2025 erfolgte noch die Übersendung der gutachterlichen Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose und am folgenden Tag ein Nachtrag, unter anderem aufgrund von neuen Herstellerangaben zum Emissionsverhalten der antragsgegenständlichen WEA 3 vom Typ Vestas V162-7.2.

Der Entwurf des Bescheids wurde der Antragstellerin mit E-Mail vom 09.05.2025 zur Anhörung übersandt. Diese hat sich mit E-Mail vom 05.06.2025 hierzu geäußert. Seitens der Antragstellerin bestanden Anmerkungen zu Nebenbestimmungen 1.11, 1.12, 1.13, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.14 und 3.9. Auf die von ihr vorgetragenen Punkte wird nachfolgend bei den Begründungen zu den fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen eingegangen.

Antragsgemäß wird der Genehmigungsbescheid im Amtsblatt der Behörde öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV.

In der Bekanntmachung wird angegeben wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen werden können.

2.2. Prüfung nach UVPG und Wahl der Verfahrensart

Die Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG besteht nach Durchführung des beantragten Projektes aus drei Windenergieanlagen. Die Einwirkungsbereiche der Windenergieanlage WEA 1 des Windparks Salingen und der nunmehr beantragten WEA 2 und WEA 3 überschneiden sich und befinden sich in derselben Konzentrationszone. Ferner stehen sie in einem funktionalen Zusammenhang, was nicht zuletzt durch die gemeinsame Zuwegung ersichtlich ist, denn die Antragstellerin zeigte gem. § 15 Abs.1 am 25.11.2024 die zeitliche Verschiebung der Wiederherstellungsmaßnahme 1 sowie des Rückbaus der temporären Zuwegung zur Einfahrt Ihrer bisher genehmigten Anlage WEA 1 an, um diese für die Erweiterung des Windparks nutzen zu können.

Damit handelt es sich um eine Windfarm mit drei Anlagen i. S. d. Nr. 1.6.3 (S) Anlage 1 UVPG, die der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben der NeXtWind Salingen GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat. Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, jedoch hat das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Das Prüfergebnis wurde mit Vermerk vom 01.04.2025 in der Verfahrensakte dokumentiert. Die Feststellung über das Nicht-Bestehen einer UVP-Pflicht wurde ebenfalls

am 01.04.2025 entsprechend der Vorgaben des § 5 UVPG im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) öffentlich bekannt gegeben.

Entsprechend § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der Prüfung ist folgendes festzustellen:

3.1. immissionsschutzrechtliche Pflichten

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten wird durch die immissionsbezogenen Inhaltsbestimmungen im Tenor sowie die Nebenbestimmungen in Abschnitt V, Ziffern 1 und 2 sichergestellt.

3.1.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die auflösende Bedingung in Ziffer 1.1 beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG und setzt im vorliegenden Einzelfall die Fristen für das Erlöschen fest.

Die Auflage in Ziffer 1.2 soll sicherstellen, dass die Anlage nach den Vorgaben und Beschreibungen der der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen bzw. nach den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird. Zudem wird der Umgang mit etwaigen Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und den festgesetzten Nebenbestimmungen geregelt, sodass auch in diesem Fall die Vollziehbarkeit des Bescheids sichergestellt ist.

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde über die Termine des Ausführungs-/Baubeginns, des Abschlusses der Bau- und Geländearbeiten sowie der Inbetriebnahme der Anlage und einen etwaigen Betreiberwechsel informiert wird. Die Forderung nach Vorlage der entsprechenden Angaben und Unterlagen in den Nebenbestimmungen in Ziffern 1.3 bis 1.7 stützt sich auf §§ 12 Abs. 1; 52 Abs. 2 BImSchG.

Ebenso sind §§ 12 Abs. 1; 52 Abs. 2 BImSchG Rechtsgrundlage für die Forderung in Auflage Nr. 1.8, dass eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen sind. Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, von sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen nicht zu erwarten. Im Fall von Betriebsstörungen kann es aber zu erheblichen Auswirkungen bspw. in Form von Bränden oder dem Auslaufen von Öl kommen. Um solchen Situationen vorzubeugen und unmittelbar entgegenzuwirken, ist es erforderlich, dass ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson kurzfristig erreichbar ist. Diese fungiert zugleich als Ansprechpartner für die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte im Falle eines unvermeidbaren Zwischenfalls. Für die immissionsschutzrechtliche Überwachung und eine ggf. erforderliche Gefahrenabwehr im Falle einer Betriebsstörung ist es unerlässlich, dass die Überwachungsbehörde über die verantwortliche Person informiert ist. Die entsprechenden Nebenbestimmungen in Ziffern 1.9 und 1.10 stützen sich ebenfalls auf §§ 12 Abs. 1 und 52 Abs. 2 BImSchG.

Sofern bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Behörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Behörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch mit dem Betreiber abgestimmte Maßnahmen entgegenwirken. Seitens der Antragstellerin wurde im Rahmen der Anhörung vorgeschlagen, die Nebenbestimmungen 1.11 und 1.12 zusammenzuführen, da aus ihrer Sicht die Nebenbestimmung 1.12 eine Konkretisierung des Begriffs „bedeutsame Störung“ aus Nebenbestimmung 1.11 darstellt. Dem Vorschlag der Antragstellerin konnte gefolgt werden.

Die Pflicht zur Meldung solch erheblicher Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs in den Auflagen 1.11 stützt sich konkret auf §§ 12 Abs. 1 und 52 Abs. 2 BImSchG. Die Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr.

Die Auflage 1.12 ermöglicht der Überwachungsbehörde einen Rückblick auf erfolgte Reparaturen oder Wartungen der Anlage. Sie kann sich hierdurch einen Überblick über die Störanfälligkeit der Anlage verschaffen. Hier wurde seitens der Antragstellerin angemerkt, dass aus technischen Gründen die Aufzeichnungen der Betriebsstörungen nicht vor Ort schriftlich aufbewahrt werden, sondern digital aufgezeichnet und somit auch nur digital verfügbar sind. Daher bat sie um Anpassung der Nebenbestimmung. Dem Wunsch wurde entsprochen. Es wurde jedoch die vorgeschlagene Formulierung redaktionell abgeändert.

Der in Auflage 1.13 geforderte Nachweis belegt die Einhaltung der genehmigten Standortkoordinaten der Anlage und dient somit der Prüfung der genehmigungskonformen Errichtung. Auch diese Nebenbestimmung stützt sich somit auf §§ 12 Abs. 1 und 52 Abs. 2 BImSchG.

3.1.2. Nebenbestimmungen zu Schallimmissionen

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, mithin also der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. den Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG.

Die Nebenbestimmung 2.1.1 regelt die erforderlichen Lärmreduzierungen. Die Auflage 2.1.2 gewährleistet, dass die Um- sowie Abschaltung automatisch erfolgen und dient insbesondere der nächtlichen Betriebsbeschränkungen.

Es entspricht dem Stand der Technik, dass Windenergieanlagen ohne ton- und impulshaltige Schallemissionen betrieben werden. Die Nebenbestimmung 2.1.3 dient somit der Sicherstellung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

In Auflage 2.1.4 werden die lediglich die Immissionsorte aufgeführt, die im Einwirkungsbereich der antragsgegenständlichen Anlagen liegen. Die Immissionsorte werden entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit eingestuft und die zulässigen Immissionsrichtwerte und -beiträge der Anlage festgeschrieben. Entgegen der Bedenken der Stadt Witten wurden an dem Immissionsort Brauckstraße 40, Witten die Immissionsrichtwerte entsprechend der Einstufung als Gewerbegebiet angesetzt. Der betreffende Immissionsort liegt ohnehin in einem Bereich, der durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Aufgrund mehrfacher Umnutzungen und des wiederholt wechselnden gewerblichen Schwerpunkts, ist der Bestandschutz der Hofstelle als erloschen zu betrachten – eine Einschätzung, die die Stadt Witten bereits im Jahr 2022 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur WEA 1 des vorliegenden Windparks bestätigt hat. Auch dieser Immissionsort liegt damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der antragsgegenständlichen Anlagen.

Die Überschreitung des nächtlichen Richtwertes infolge der Vorbelastung am Immissionsort B (IO B) beträgt maximal 1 dB(A). Die relevante Vorbelastung an diesem Immissionsort resultiert aus anderen genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen. Die maximal zulässigen Schallemissionen der relevanten Windenergieanlagen sind in den jeweiligen Genehmigungen nach dem BImSchG festgelegt. Darüber hinaus befindet sich der IO B zur Nachtzeit nachweislich nicht im Einwirkungsbereich der weiteren gewerblichen Anlagen, welche in der Betrachtung der Gesamtbelastung berücksichtigt wurden. Insofern ist nach Nr. 3.2.1 Abs.3 TA Lärm dauerhaft sichergestellt, dass die Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Die messtechnische Überprüfung ist zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen erforderlich. Die Auflagen 2.1.5 bis 2.1.11 konkretisieren die diesbezüglichen Anforderungen. Sie stellen damit die Überwachung der Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG sicher.

Zudem werden verschiedene Wege der Messungen und Nachweisführung ermöglicht. Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard. Seitens der Antragstellerin wurde im Rahmen der Anhörung gebeten, auf die in Nebenbestimmung 2.1.6 geforderte Abnahmemessung zu verzichten. Sie gibt an, dass die gängige Nachweismessung einer WEA – wie im Falle der WEA 02 angeordnet – eine Messung des definierten immissionsrelevanten Nachtbetriebes (22:00-06:00) sei. Sie führt weiter aus, dass im Falle der WEA 03 jedoch im Gegensatz zur WEA 2 die Vermessung des Tagbetriebes angeordnet wurde. Eine Vermessung des Tagbetriebes (06:00-22:00) sei nicht üblich und die Immissionen (tagsüber) auch im Projekt „Salingen II“ (WEA 01) laut TA-Lärm ihrer Sicht nicht relevant, da wir hier, wie auch meist üblich im Tagbetrieb, eine sehr deutliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte durch die genehmigte WEA haben. Zu dem besäße der Standort sehr hohe Schallbelastungen durch die umliegenden Autobahnen und Industrieanlagen, die eine Schallmessung aufgrund der sehr hohen Umgebungsgeräusche kaum möglich mache. Die Durchführung einer zusätzlichen Abnahmemessung nach Auflage 2.1.6 ist erforderlich, da in der Geräuschimmissionsprognose für die beantragte Betriebsweise der WEA 2 zur Nachtzeit lediglich ein Messbericht und für die beantragte Betriebsweise der WEA 3 ausschließlich die Herstellerangaben berücksichtigt wurden. In diesen Fällen wird nach den Hinweisen des LAI zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen eine Abnahmemessung empfohlen. Aufgrund der Rückmeldung der Antragstellerin, wurde in dem Zusammenhang die Nebenbestimmung 2.1.11 erweitert um die Nebenbestimmung 2.1.6. So ist für diese ebenfalls alternativ die Vorlage messtechnischer Nachweise von mindestens drei baugleichen Anlagen an anderen Standorten mit den gleichen Betriebsmodi möglich.

In Bezug zu Nebenbestimmung 2.1.7 wurde durch die Antragstellerin gebeten die Frist auf die sonst übliche Zeit von einem Monat nach Inbetriebnahme zu ändern, da aus technischen Gründen der Inbetriebnahmetermin oft nicht genau vorherzusagen ist. Dem Wunsch wurde entsprochen und die Nebenbestimmung 2.1.7 entsprechend angepasst.

Sollte es trotz der vorangegangenen Vorgaben zu schädlichen Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lärmimmissionen kommen, wird durch Auflage 2.1.12 und 2.1.13 sichergestellt, dass diese schnellstmöglich behoben werden und die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen dokumentiert wird.

Nebenbestimmung 2.1.14 dient der Aufzeichnung und Nachverfolgbarkeit immissionsrelevanter Parameter und somit der Überwachung der Anlage gemäß § 52 BImSchG. Auf die Aufzeichnung dieser Daten, wie seitens der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung gebeten, kann daher nicht verzichtet werden.

Ebenfalls der immissionsschutzrechtlichen Überwachung dient die Auflage 2.1.15, da der dort geforderte Nachweis die Überwachung der genehmigungskonformen Errichtung und Programmierung der Anlage in Bezug auf den Lärmschutz ermöglicht.

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt V, Nr. 2.1 aufgeführten Nebenbestimmungen führt das Vorhaben nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG ist insofern erfüllt.

In Bezug auf Infraschallimmissionen ist festzustellen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall selbst im Nahbereich der Anlagen bei Abständen zwischen 150 und 300 m unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt (LAI, Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, S. 4 m. w. N., abrufbar unter https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-_stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf) Damit sind wahrnehmbare Infraschallpegel an den in der Umgebung der beantragten Windenergieanlage befindlichen Wohnnutzungen nicht zu erwarten. Nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist eine Gesundheitsgefahr somit nicht zu besorgen (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 13.07.2021 – 8 A 500/20, Rn. 39 ff. m. z. w. N.).

3.1.3. Nebenbestimmungen zu Schlagschattenimmissionen

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen in Abschnitt 2.2 ist § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 6 Abs. 1 Nr. 1; 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Sie dienen der Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schlagschattenimmissionen im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlage würde es zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung der zulässigen Immissionswerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Std./a und 30 min./d an mehreren Immissionsorten kommen. Folglich kann die Genehmigungsfähigkeit nur durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden. Erforderlich hierfür ist die Installation eines automatisch arbeitenden Schlagschattenbegrenzers. Die Nebenbestimmungen schreiben die Grenzwerte verbindlich fest und treffen Angaben dazu, wie deren Einhaltung sicherzustellen ist sowie zur Überwachung der diesbezüglichen Vorgaben.

3.2. sonstiges öffentliches Recht und Belange des Arbeitsschutzes

3.2.1. Bauplanungsrecht

Die antragsgegenständlichen Windkraftanlagen sind im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert. Weitere Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist, dass ihm öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Die Bauordnung der Stadt Dortmund hat im Rahmen Ihrer Stellungnahme keine Bedenken hinsichtlich der Erschließung geäußert. Zudem erfolgt die Erschließung über vorhandene Wirtschaftswege. Die Erschließung ist damit gesichert.

Die in nach § 35 Abs. 3 BauGB genannten öffentlichen Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen:

a) Flächennutzungsplan

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Stadt Dortmund einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Dabei liegen die Standorte beider Windkraftanlagen in der für Windkraftanlagen ausgewiesenen Konzentrationszone „Salinger Feld“. Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans.

Der Flächennutzungsplan steht dem geplanten Vorhaben als öffentlicher Belang von daher nicht entgegen.

b) Landschaftsplan oder sonstiger Plan

Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Planungsgelände liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Stadt Dortmund im Landschaftsschutzgebiet „Menglinghausen-Salinger-Persebeck-Großholthausen-Kruckel“. Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich jedoch in einer ausgewiesenen Konzentrationszone für Windkraftanlagen, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 WindBG ein Windenergiegebiet darstellt. Aufgrund von § 26 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 WindBG bedarf die Errichtung einer Windenergieanlage und ihrer Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten keiner Ausnahmegenehmigung oder Befreiung. Daher steht der Landschaftsplan dem Vorhaben nicht entgegen.

Sonstige dem Vorhaben als öffentlicher Belang entgegenstehende Fachplanungen liegen ebenfalls nicht vor.

c) Schädliche Umwelteinwirkungen

Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Als von Windenergieanlagen ausgehende Immissionen, die im Einzelfall als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG zu qualifizieren sein können, sind Lärmimmissionen und Schattenwurf zu nennen. Die wesentlichen Prüfergebnisse sind unter der speziellen Begründung zum Immissionsschutzrecht in diesem Bescheid dargestellt. Die Einhaltung der Betreiberpflichten zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen ist – wie bereits ausgeführt – vorliegend sichergestellt.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist das Rücksichtnahmegebot ein unbenannter öffentlicher Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB, der sich über die gesetzliche Ausprägung in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB hinaus auch auf sonstige nachteilige Auswirkungen eines Vorhabens erstreckt. Zu diesen Auswirkungen gehören auch Belastungen psychischer Art, wie die erdrückende oder erschlagende Wirkung von Gebäuden auf Nachbargrundstücke (BVerwG; Urt. v. 13.03.1981, Az. 4 C 1.78

- jurion; Urt. v. 23.05.1986, Az.: 4 C 34/85, NVwZ 1987, 128, beck-online; Beschl. v. 11.12.2006, Az.: 4 B 72.06, Rn. 8 - jurion). Bezüglich der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen wurde die die Bauordnung der Stadt Dortmund beteiligt. Diese hat mit Schreiben vom 03.03.2025 zu den Anträgen Stellung genommen. Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots in Form einer optisch bedrängenden Wirkung wurde von der Bauordnung im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht angesprochen, liegt also nach Einschätzung der Fachbehörde nicht vor. Dieses Ergebnis ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar und plausibel.

Die für das antragsgegenständliche Vorhaben durchgeführte Einzelfallprüfung kommt zu dem Schluss, dass das vorgelegte Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung im Ergebnis zutreffend ist. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Abstand wird vorliegend eingehalten. Sechs Wohnhäuser, die sich im Bereich des 2-fachen bis 2,5-fachen der Anlagengesamthöhe befinden, wurden im Gutachten näher betrachtet. Vorliegend sind keine Besonderheiten des Einzelfalls feststellbar, die zu einer Abweichung der gesetzlich intendierten Rechtsfolge führen. Entsprechend steht eine optisch bedrängende Wirkung dem Vorhaben nicht entgegen.

d) Unwirtschaftliche Aufwendungen

Es liegt keine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belanges in Form unwirtschaftlicher Aufwendungen i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BauGB vor. Die Betreiberin übernimmt die Kosten für den Ausbau der Infrastruktur selbst.

e) Fachrechtliche Belange des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB

Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die möglichen Auswirkungen der Anlagen auf die naturschutzfachlichen (natürliche Eigenart der Landschaft, Erholungswert der Landschaft, Verunstaltung des Landschaftsbildes und des Ortsbildes), forstrechtlichen und denkmalfachlichen Belange werden in den Antragsunterlagen dargestellt. Erforderliche Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wurden im Bescheid festgesetzt. Bezüglich der Prüfergebnisse wird auf die speziellen fachrechtlichen Begründungen verwiesen, insbesondere zu den Bereichen Naturschutz und Denkmalschutz.

f) Agrarstruktur und Wasserwirtschaft

Öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Betroffene Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB wurden im Schreiben der Landwirtschaftskammer NRW vom 28.10.2025 nicht benannt. Zudem liegen nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Sie sind bei der Schutzgüterabwägung als vorrangiger Belang zu berücksichtigen – und zwar so lange, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Ihre Nutzung dient dem Klimaschutz, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Dies wird durch das EEG 2023 ausdrücklich hervorgehoben.

Selbst wenn also konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur betroffen wären, stünden diese nicht i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB dem Vorhaben entgegen, da das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien vorliegend überwiegen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Anlagenstandorte sich innerhalb einer von der Stadt Dortmund ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen befinden. Das Vorhaben gehört damit nicht nur zu den sogenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB, sondern entspricht auch den örtlichen planungsrechtlichen Festsetzungen.

Insofern stehen die vorgebrachten Belange der Landwirtschaftskammer NRW der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegen.

Die Wasserwirtschaft und der Hochwasserschutz werden nicht gefährdet. Insbesondere liegt der Anlagenstandort nicht in einem Wasserschutzgebiet. Ergänzend wird auf die Begründungen zum Bereich „Wasserwirtschaft“ in diesem Bescheid verwiesen.

g) Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung

Die beantragte Windenergieanlage führt nicht zur Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB. Dieser Belang steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

h) Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen

Öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit der Prüfung, ob Funk und Radar des Militärs oder der zivilen Luftfahrt von den Windkraftanlagen beeinträchtigt werden, wurden die Bezirksregierung Münster und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Genehmigungsverfahren angehört. Auf die Begründung zum Bereich Luftverkehr und Bundeswehr wird an dieser Stelle verwiesen. Eine Beeinträchtigung der vorgenannten Anlagen ist nicht zu besorgen.

Der Betreiber einer Windkraftanlage kann regelmäßig nicht durch eine Auflage zur immissionschutzrechtlichen Genehmigung verpflichtet werden, Störungen des terrestrischen Rundfunkempfangs, die auf der von der Anlage ausgehenden Abschattungswirkung für Funkwellen beruhen, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Abschattungswirkung für Funkwellen stellt weder eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG noch eine sonstige Gefahr, einen erheblichen Nachteil oder eine erhebliche Belästigung dar (vgl. OVG Koblenz vom 24.06.2004, Az.: 8 A 10809/04). Davon abgesehen, hat die Bundesnetzagentur auf Anfrage mitgeteilt, dass keine Richtfunkstrecken, Radare, radioastronomische Einrichtungen sowie Funkmessstellen betroffen sind.

i) sonstige öffentliche Belange

Auch im Übrigen sind keine öffentlichen Belange ersichtlich, die dem antragsgegenständlichen Vorhaben entgegenstehen.

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung der Anlage eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben einschließlich Nebenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtungserklärung liegt vor. Im Falle eines Betreiberwechsels ist vom neuen Betreiber ebenfalls eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben. Dies wird durch Nebenbestimmung 3.4 gewährleistet.

Entsprechend dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08. Mai 2018 ist eine Sicherheitsleistung, in der Regel in Form einer Bankbürgschaft, die zu Gunsten der Genehmigungsbehörde zu bestellen ist, vor Baubeginn erforderlich, mit der der Rückbau der Anlage im Falle der Insolvenz des es Anlagenbetreibers abgesichert wird. Dies wurde in Nebenbestimmung 3.2 umgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde entsprechend der Ziffer 5.2.2.4 des Windenergieerlasses festgesetzt (6,5 % der jeweiligen Investitionskosten).

3.2.2. Bauordnungsrecht

Mit der Auflage 3.1 wird die Sicherung der Abstandflächen vor Beginn der Bauausführung in Form einer aufschiebenden Bedingung gewährleistet. Gemäß §§ 6 und 85 BauO NRW kann zur Sicherung einer Fläche eine Baulast eingetragen werden, wenn sich die Abstandsflächen auf Nachbargrundstücke erstrecken und sich nicht mit anderen Abstandsflächen überdecken. Eine Sicherung ist hier notwendig, da die von der Bebauung ausgelösten Abstandsflächen nicht vollständig auf dem Baugrundstück selbst liegen.

Die übrigen von der Bauordnung der Stadt Dortmund vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid im Abschnitt V, Ziffer 3.2 bis 3.10 übernommen. Diese wurden lediglich redaktionell bearbeitet und der besseren Übersichtlichkeit halber stärker gegliedert. Des Weiteren wurden

die vorgeschlagenen Hinweise in Abschnitt VI, Ziffer 2 und 3 übernommen. Seitens der Antragstellerin wurde mit Mitteilung vom 05.06.2025 zu Nebenbestimmung 3.9 um Prüfung gebeten, ob die Typenprüfung der WEA als Feuerwiderstandsfähigkeitsnachweis ausreichend ist und damit keine weitere projektbegleitende Prüfung mehr durch einen anerkannten Sachverständigen notwendig ist. Die Prüfung der Bauteile – auch hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit – erfolgt aus Ihrer Sicht durch die Typenprüfung. Eine darüberhinausgehende Prüfung nach Fertigstellung des Bauwerks erscheint weder erforderlich noch zweckmäßig. Nach Rückmeldung des Bauordnungsamtes Dortmund, Frau Stange, vom 10.06.2025 sei eine Anpassung des Abschnittes nicht erforderlich. Ihrerseits handele es sich nicht um eine Auflage, sondern um einen Hinweis. Die Forderung entstammt wortgleich der Bauordnung NRW und wurde so als Hinweis unter Abschnitt VI. 2.5 aufgenommen.

Sofern von der Bauaufsicht Nebenbestimmungen zum Brandschutz vorgeschlagen wurden, werden diese im Bereich Brandschutz behandelt. Dies gilt ebenfalls für Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz. Somit besteht nach Aufnahme der Nebenbestimmungen kein Genehmigungshindernis aus bauordnungsrechtlicher Sicht.

3.2.3. Brandschutz

Die brandschutztechnischen Anforderungen werden über die Nebenbestimmungen in Abschnitt V Nr. 4 gewahrt. Die diesbezüglich von der Brandschutzdienststelle vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid übernommen. Somit besteht nach Aufnahme der Nebenbestimmungen kein Genehmigungshindernis aus brandschutztechnischer Sicht.

3.2.4. Natur- und Artenschutz

Im Genehmigungsverfahren wurde die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund beteiligt und um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten, um das Vorliegen der natur- und artenschutzrechtlichen Voraussetzungen prüfen zu können. Ebenfalls wurde den Vertretern der Naturschutzverbände der Antrag mit der Bitte um Rückmeldung zugeleitet. Eine Rückmeldung erfolgte nur seitens der Unteren Naturschutzbehörde. Die Vertreter der Naturschutzverbände haben keine Stellungnahme oder Rückmeldung übersendet. Insofern wird davon ausgegangen, dass sie sich gem. § 11 Satz 3 der 9. BImSchV sich nicht zum Vorhaben äußern wollen und auch keine Bedenken vortragen möchten. Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 03.03.2025 Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen sicherstellen.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in Abschnitt V, Nr. 5 in den Genehmigungsbescheid übernommen, sodass die Genehmigungsvoraussetzung aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG insofern erfüllt ist. Zudem wurde ein Hinweis in Abschnitt VI, Nr. 9 aufgenommen.

Landschaftsplan

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 34 "Menglinghausen - Salingen - Persebeck - Großholthausen - Kruckel". Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich dabei in der ausgewiesenen Konzentrationszone für Windkraftanlagen „Salinger Feld“, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 WindBG ein Windenergiegebiet darstellt. Aufgrund von § 26 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 WindBG bedarf die Errichtung einer Windenergieanlage und ihrer Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten keiner Ausnahmegenehmigung oder Befreiung.

Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt gem. § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Eingriff und Vermeidungspflicht

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Durch die in Kapitel 5 LBP ausgewiesen und in Abschnitt V, Nr. 5 festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen wird der Vermeidungspflicht Rechnung getragen.

Die artenschutzbezogenen Vermeidungsmaßnahmen stellen einerseits die Wahrung der Vermeidungspflicht sicher und dienen andererseits der Verhinderung der Realisierung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG.

Kompensationsbedarf und Kompensationsmaßnahmen

Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand: 30.01.2025 von der Ecoda GmbH & Co. KG war Bestandteil der Antragsunterlagen.

Durch die Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort „Salinger Feld“ wird eine Fläche von 9.320 m² (WEA 2: 3.087 m², WEA 3: 6.234 m²) temporär zur Nutzung als Lager- und Montageflächen sowie Zuwegungen beansprucht. Die Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten entsprechend der Ausführungen des LBP, Kapitel 6.1 wiederherzurichten.

Durch die Errichtung und für den späteren Betrieb wird durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zufahrten eine Fläche von 4.518 m² (WEA 2: 2.862 m², WEA 3: 1.656 m²) dauerhaft beansprucht. Hierdurch entsteht durch das Vorhaben ein Biotoptypenwertverlust von 6.029 Punkten (WEA2: 3.192, WEA3: 2.837), das durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden muss.

Die Kompensationsmaßnahmen des LBP wurden über die Auflagen 5.1. bis 5.8 verbindlich festgeschrieben und gesichert. Die betreffenden Nebenbestimmungen entsprechen dabei den von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund vorgeschlagenen Auflagen.

Die in Kapitel 7.1 des LBP aufgeführten Maßnahme A, „Anlage einer Ackerbrache auf nährstoffreichen Böden/Blühbrache“, sorgen für die vollständige Kompensation der bau- und anlagebedingten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist nach dem aktuell gültigen „Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen“ berechnet worden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen unvermeidbar. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen ist laut Windenergie-Erlass (2018) ein Ersatz in Geld zu leisten.

Die Beeinträchtigungen verschiedener Landschaftsbildeinheiten erstrecken sich auf einen Umkreis von 2.700 m für die WEA 2 sowie auf 3.000 m für die WEA 3, dies entspricht dem 15-fachen der Anlagenhöhe.

Die Summe des Ersatzgelder für die Eingriffe in das Landschaftsbild belaufen sich für die WEA 2 auf 30.731,55 Euro und für die WEA 3 auf 35.107,87 Euro. Es wird daher für die zwei geplanten Anlagen auf insgesamt 65.839,42 Euro festgesetzt.

In der Summe führen die vorgestellten Ausgleichsmaßnahme sowie die Zahlung des Ersatzgeldes sowohl hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch hinsichtlich des Landschaftsbildes vollumfänglich zur Kompensation der Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Artenschutz

Die in Abschnitt V, Ziffer 5 formulierten Auflagen stellen die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen sicher. Die in Kapitel 5 des LBP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf den Artenschutz werden damit verbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Insbesondere wird durch die festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, dass es nicht zum Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kommt.

3.2.5. Forstrecht

In Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Regionalforstamt Ruhrgebiet (RFA) beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Der zuständige Sachbearbeiter des RFA teilte am 13.12.2025 fernmündlich mit, dass aufgrund der eingehaltenen Abstände zu etwaigen Waldflächen sowie des Umstandes, dass keine Waldflächen in Anspruch genommen werden, keine forstrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Es bestehen somit keine Genehmigungshindernisse aus forstrechtlicher Sicht.

3.2.6. Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V, Nr. 6 stellen die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes aus § 7 BBodSchG, insbesondere in Bezug auf physikalische, aber auch auf stoffliche Parameter sicher. Diese Nebenbestimmungen wurden von der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund vorgeschlagen. In Nebenbestimmung 7.7 wurde zur Klarstellung der Zuständigkeiten zwischen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde eine geringfügige Änderung des Wortlauts vorgenommen. Nach Aufnahme der Nebenbestimmungen bestehen keine Genehmigungshindernisse im Hinblick auf bodenschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmung 6.1 wurde inhaltlich nicht angepasst, sondern auf Wunsch der Antragstellerin redaktionell geändert. Hier wurde lediglich „z. B.“ zur Verdeutlichung ergänzt, dass es sich in der Aufzählung in der Klammer um Vorschläge handelt und nicht um eine Benennung aller anzuwendenden Methoden.

3.2.7. Abfallwirtschaft

Die Stadt Dortmund als Untere Abfallwirtschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 03.03.2024 zum Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass in Bezug auf die von ihr zu vertretenden Belange keine Bedenken bestehen. Nebenbestimmungen wurden keine vorgeschlagen, sondern nur ein Hinweis. Dieser wurde zur Information der Antragstellerin in den Bescheid übernommen, sodass keine Genehmigungshindernisse aus abfallrechtlicher Sicht bestehen.

3.2.8. Wasserwirtschaft

Die Stadt Dortmund als Untere Wasserbehörde wurde mit Schreiben vom 08.01.2024 am Verfahren beteiligt. Mit Stellungnahme vom 03.03.2025 hat die Untere Wasserbehörde keine Bedenken geäußert. Zusätzlich wurde intern die zuständige Stelle der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde zu Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beteiligt. Auch hier ergaben sich keine Bedenken. Der erteilte Hinweis auf die generelle Beachtung der Bestimmungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV) wurde zur Information der Antragstellerin in den Bescheid übernommen.

Es bestehen somit keine Genehmigungshindernisse aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

3.2.9. Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmung in Abschnitt V, Nr. 7 dient der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen. Mit Schreiben vom 29.10.2024 hat die Bezirksregierung Arnsberg als für den Arbeitsschutz zuständige Behörde mitgeteilt, dass gegen die Erteilung der Genehmigung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die von der Bezirksregierung genannten Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei der Errichtung und dem Betrieb der

Anlage beachtet werden. Die Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den vorliegenden Bescheid aufgenommen, sodass keine arbeitsschutzrechtlichen Genehmigungshindernisse bestehen.

3.2.10. Luftverkehr

Die luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

Mit Schreiben vom 21.11.2024 hat die Bezirksregierung Münster unter Beteiligung des Bundesamts für Flugsicherung die Zustimmung nach § 14 LuftVG erteilt. Sie führt diesbezüglich aus, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windkraftanlagen mit einer max. Höhe von 293,00 m ü. NN, 180,00 m ü. GOK. und einer max. Höhe von 308,00 m ü. NN, 200,00 m ü. GOK. keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Hierfür hat die Bezirksregierung Münster Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in Abschnitt V, Nr. 8 vollumfänglich aufgenommen wurden. Ergänzend wurde die Nutzung eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) als Maßnahme zur Minderung der Belästigungswirkung der nächtlichen Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben. Zumal die Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) verpflichtet sind ihre Windenergieanlagen mit einem solchen BNK-System auszustatten.

3.2.11. Bundeswehr

Mit Schreiben vom 09.10.2024 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zum Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass aus flugsicherungstechnischer (§18a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Es bat jedoch um Aufnahme der Nebenbestimmung in Abschnitt V, Nr. 9.

3.2.12. Denkmalschutz

Der LWL als für den Denkmalschutz zuständige Behörde wurde am 08.10.2024 im Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Der Fachbereich Archäologie hat mit Stellungnahme vom 06.11.2024 darauf hingewiesen, dass sich in ca. 180 m Entfernung zu den geplanten Anlagen eine bekannte archäologische Fundstelle befindet, welche weitere Bodendenkmäler im Plangebiet vermuten lässt. Die benannte Fundstelle liegt außerhalb der Baubereiche, jedoch sind die im Plangebiet vermuteten Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 DSchG NW genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler. Folglich wurde

seitens der LWL Archäologie eine vollständige archäologische Baubegleitung durch eine Fachfirma gefordert.

Die mit Schreiben vom 06.11.2024 vorgeschlagene Auflagen und Hinweise des Fachbereiches Archäologie wurden in den Bescheid im Abschnitt V, Nr. 10 übernommen. Diese wurde nur redaktionell bearbeitet und der besseren Übersichtlichkeit halber stärker gegliedert.

Der Fachbereich Landschaftsschutz und Landschaftspflege hat mit Stellungnahme vom 31.10.2024 keine Bedenken geäußert.

Die Stadt Dortmund als Untere Denkmalbehörde hat mit Stellungnahme 03.03.2025 keine Bedenken geäußert. Der von der Bauordnung der Stadt Dortmund vorgebrachte Hinweis auf die generelle Anzeigepflicht von etwaigen Bodendenkmälern, die bei Bodeneingriffen entdeckt werden, wurde zur Information der Antragstellerin in den Bescheid übernommen.

Nach Aufnahme der Auflagen und Hinweise bestehen keine Genehmigungshindernisse aus denkmalschutzrechtlicher Sicht.

3.3 Ergebnis

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG waren aufgrund der Antragsunterlagen erfüllt oder konnten über Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sichergestellt werden. Damit war die Genehmigung zu erteilen.

4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebGNRW) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11, § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebGNRW sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AVwGebO) NRW und Tarifstellen 4.6.1.1.2 und 3.1.4.1.4.2 des Gebührentarifs.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO ist bei Entscheidung über die Genehmigung nach § 4 BImSchG bei Errichtungskosten (E) in Höhe von 500.000 - 50.000.000 Euro eine Gebühr von $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$ Euro zu erheben. Die Errichtungskosten für die Anlage WEA 2 inkl. Mehrwertsteuer wurden mit 2.722.148,80 Euro angegeben. Die Errichtungskosten für die Anlage WEA 3 inkl. Mehrwertsteuer wurden mit 4.168.367,70 Euro angegeben.

Damit ergäbe sich eine Gebühr in Höhe von 9.416,45 Euro für die Anlage WEA 2 und eine Gebühr in Höhe von 13.755,10 Euro für die Anlage WEA 3.

Für die Tarifstelle 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 gilt allerdings, dass mindestens die höchste Gebühr zu erheben ist, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

Als Grundgebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung sind nach Tarifstelle Nr. 3.1.4.1.4.2 10 Tausendstel der auf volle 500 € gerundeten Herstellungskosten, jedoch mind. 50 € zu erheben. Nach Tarifstelle 3.1.1.3 ist der Gebührenberechnung nur die Hälfte der Herstellungskosten zugrunde zu legen, wenn die Herstellungssumme einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt ist, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt. Für die Gebührenberechnung wären vorliegend also Herstellkosten in Höhe von 1.361.250 Euro für die WEA 2 sowie 2.084.250 Euro für die WEA 3 zugrunde zu legen. Somit ergäbe sich für die eingeschlossene Baugenehmigung der WEA 2 eine Gebühr in Höhe von 13.612,50 Euro, und für die WEA 3 eine Gebühr in Höhe von 20.842,50 Euro.

Damit ergibt sich für das vorliegenden Genehmigungsverfahren jeweils eine festzusetzende Gebühr in Höhe von 13.612,50 Euro für die WEA 2 und 20.842,50 Euro für die WEA 3 zzgl. der Auslagen i. S. d. § 10 GebG NRW für die luftverkehrsrechtliche Prüfung durch die Bezirksregierung Münster in Höhe von 500 Euro pro Anlage - also 14.112,50 Euro für die Genehmigung der WEA 2 und 21.342,50 Euro für die WEA 3. Für den Postzustellungsauftrag fallen außerdem Auslagen i. S. d. § 10 GebG NRW in Höhe von 2,50 Euro an. Insgesamt sind vorliegend für die Genehmigung Verwaltungskosten in Höhe von 35.457,50 Euro festzusetzen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidienkirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Ersanli)